

# TEIL B TEXT

## 1. GEBÄUDEART

IM WA GEBIET SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG (§ 3 ABS. 4 BauNVO)

## 2. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR

WOHNGEBÄUDE HÖCHSTENS 0.55 m

NICHTWOHNGBÄUDE 0.20 m

ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHR SFLÄCHE !

## 3. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHR SFLÄCHEN BIS 0.80 m

(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. - SCHRÄNKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 311 BBauG)

FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0.90

AN ANDEREN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF USW) BIS 1.35 m  
HÖHE ZULÄSSIG.

## 4. HOCHSPANNUNGSLEITUNG

AUF DER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT SIND INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS FÜR DIE 30KV LEITUNG DER SCHLESWAG NUR VORHABEN GEM. § 35,1 BBauG ZULÄSSIG, DIE EINE BAUHÖHE VON 5,50 m ÜBER VORHANDENES TERRAIN NICHT ÜBERSCHREITEN UND EINE HARTE BEDACHUNG ERHALTEN.

## 5. BAUGESTALTUNG

ERWEITERUNGSBAUTEN DÜRFEN NUR MIT SATTELDACH IN GLEICHER DACHNEIGUNG WIE DER HAUPTBAU AUSGEFÜHRT WERDEN.

## 6. KNICK (WALLHECKE)

DER NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE KNICK IST GEM. § 9 ABS 1 NR.16 BBauG. VON DEN JEWELIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMERN ZU ERHALTEN.